

**Schulverein
Struck e. V.
Struck 24, 42859 Remscheid**

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „ Schulverein Struck e.V. „,
Der Sitz des Vereins ist Remscheid.
Der Verein wurde ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Remscheid eingetragen.

§ 2

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Herstellung und Pflege einer Verbindung zwischen Elternhaus und Schule, die das Wohl der Schulkinder im Teilstandort Struck fördert.
- b) die Beschaffung und Bereitstellung von Lern- und Lehrmitteln für die Schulkinder, soweit deren Bereitstellung nicht zu der Angelegenheit der Schulverwaltung gehört.
- c) der Verein kann bedürftigen Kindern Zuschüsse gewähren.
- d) über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) die Eltern von Schulkindern des Teilstandorts Struck
- b) die Lehrkräfte der genannten Schule
- c) Firmen und Vereine, die die Belange der Schule und ihrer Schüler korporativ fördern, sowie Einzelpersonen

(2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes beschließt der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet automatisch durch Tod des Mitglieds.

(4) Sie kann enden durch:

- a) durch Wegfall der Mitgliedsvoraussetzungen nach § 3
- b) durch Ausschluss mangels Interesse (z.B. Zahlungsrückstand von mehr als 3 Monaten trotz Erinnerung)
- c) durch Austritt zum Ende des Schuljahres.

(5) Der vom Mitglied gewünschte Austritt zum Ende des Schuljahres hat durch schriftliche Kündigung an den Verein gerichtet mit Frist 3 Monate zum Schuljahres-Ende zu erfolgen.

§ 4

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Zwecke erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse.
Die Mitglieder zahlen je Familie einen Mindestbeitrag von **€ 15,00** pro Jahr.

(2) Eine Erhöhung des Beitrages ist durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorzutragen und mit einfacher Mehrheit der Erschienenen zu beschließen.

(3) Die Zahlungen haben jährlich zu erfolgen und werden jeweils im Dezember per Lastschrift eingezogen.

**Schulverein
Struck e. V.
Struck 24, 42859 Remscheid**

§ 5

Das Geschäftsjahr endet mit der jährlichen Mitgliederversammlung, spätestens aber bis zum 30.11. eines jeden Jahres .

§ 6

(1) Organe des Vereins sind: der Vorstand gem. § 26 BGB
 die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 Kassenwart
 Schriftführer

(3) Für den Fall, dass kurzfristig kein weiteres Vorstandsmitglied verfügbar ist – nachzuweisen durch ein Attest oder anderen schriftlichen Nachweis - können der 1. oder 2. Vorsitzende in dringenden Fällen (behördliche Anordnungen oder für den Verein erhaltende Maßnahmen) auch alleine zeichnen. Im Normalfall haben immer zwei Vorstandsmitglieder zu zeichnen.

§ 7

(1) Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung ist jeweils bis zum 15.11. eines jeden Jahres durchzuführen. Sie ist auch einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder oder der Vorstand es beantragen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter mittels Aushangs im Schulgebäude Struck mindestens eine Woche im Voraus. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann die Mitgliederversammlung unmittelbar erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren und bestimmt den Rechnungsprüfer. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist Ersatzwahl für die restliche Wahlperiode zulässig. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über die Verwaltung des Vermögens Rechnung zu legen. Er bedarf der Entlastung durch sie. In der Mitgliederversammlung entscheidet – wenn es das Gesetz nicht anders vorschreibt – die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die erfolgte Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8

Der Rechnungsprüfer hat 2-3 Wochen vor der Mitgliederversammlung nach § 7 die Rechnungs-/Kassenführung des Kassenwartes für das vergangene Rechnungsjahr und den Nachweis der Bestände zu überprüfen. Den Vorsitzenden und den Anwesenden der Mitgliederversammlung berichtet er über das entsprechende Ergebnis.

§ 9

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers ist ehrenamtlich.

§ 10

(1) Der Verein löst sich auf, wenn der Zweck nicht mehr erfüllt werden kann oder 2/3 der Mitglieder es wünschen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Remscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige zu verwenden hat, vornehmlich für die Kinder des Teilstandorts Struck.

(2) Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Remscheid.

Remscheid, den 22.08.2022